



**SATZUNG**

**der Stadt Wetzlar betreffend die Gestaltung und Pflege  
der baulichen Eigenart der  
Neuen Wohnstadt, Abschnitte A, B und C  
vom 10.03.1959**

Aufgrund der §§ 5, 152 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952, GVBl. S. 11, und der §§ 1, 7, 9 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25.10.1948, GVBl. S. 139, und der §§ 3 und 29 der Hess. Bauordnung vom 06.07.1957 (GVBl. S. 101), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am 06. März 1959 folgende Ortssatzung beschlossen:

**§ 1**

- 1) Die Bebauung muss mit den am 24.07.1956 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen oberen Bauleitplänen und den am 22.05.1957, 17.12.1957, 25.03.1958 und 06.03.1959 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fluchtlinien- und Bebauungsplänen übereinstimmen.
- 2) Es sind nur Vollgeschosse zu bauen. Die Traufe darf nicht über der Oberkante der Geschosdecke liegen.
- 3) Die Dachneigung der Einzel- und Reihenhäuser sowie der Blockbauten muß 28 – 35 ° betragen. Das gilt nicht für Hochhäuser, Bauten des Ladenzentrums, Sammelgaragen und sonstige Sonderbauten.
- 4) Die Sockelhöhe, ausgenommen bei Blockbauten, darf nicht mehr als 50 cm über dem Gelände liegen. Die Sockelhöhe wird gemessen zwischen dem Anschnitt des Geländes an die Außenwand und Oberkante Fußboden des untersten Vollgeschosses.

## **§ 2**

- 1) Vor- und Anbauten müssen in angemessenem Verhältnis zum Hauptgebäude stehen und dürfen den Gesamteindruck nicht nachteilig beeinflussen.  
Freistehende Nebengebäude sind nicht zulässig.
- 2) Kellergaragen sind in Reihenhäusern nicht zulässig.

## **§ 3**

Die Dacheindeckung ist aus hartem Material in braun-roten oder schiefergrauen Farben, jedoch nicht zementgrau, auszuführen.

## **§ 4**

- 1) Die Einfriedigungen müssen mit den Einfriedigungsplänen vom 22.10.1958 und 22.01.1959 als Ergänzungsplänen zur Ortssatzung übereinstimmen.
- 2) Vorgärten sind innerhalb der einzelnen Wohnstraßen in harmonischer Übereinstimmung anzulegen und entsprechend zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Wirtschaftsgärten genutzt werden. Für die Abgrenzung zur Straße sind nur Rasenrandplatten zu verwenden. Eignen sich diese wegen der Höhenunterschiede des Geländes nicht, dürfen Stützmauern aus Natursteinen in der erforderlichen Höhe angelegt werden.

## **§ 5**

Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

## § 6

- 1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 DM (511,29 €) auferlegt werden.
- 2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.
- 3) Die Kosten der Ersatzvornahme und das Zwangsgeld werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 7

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach dem Hessischen Bauaufsichtsgesetz vom 06.03.1954, GVBl. S. 21, oder den an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Vorschriften.

## § 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wetzlar betreffend die Gestaltung und Pflege der baulichen Eigenart innerhalb der Neuen Wohnstadt am 18.12.1957 außer Kraft.

Wetzlar, den 10. März 1959

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

gez. Dr. Schmidt  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 31. März 1959